

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 169/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Regina R 1 [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Str., N [REDACTED], [REDACTED]/USA,
2. Gisela C [REDACTED] geb. R [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Str., N [REDACTED], [REDACTED]/USA,
3. Jacob R [REDACTED],
N [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdagegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Celle vom
26. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetz-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2
Z.G.) ergeben.

Die Kläger beantragten als Erben ihrer Schwester
Brane Berta R. erstmals am 20. November 1969 Entschädi-
gung für deren Berufsschaden. Die 1902 in Berlin geborene,
am 8. Mai 1945 verstorbene (§ 180 Abs. 1 BFG) jüdische
Erblasserin arbeitete im Geschäft eines ihrer Brüder in
Leipzig. Sie wurde als polnische Staatsangehörige im Ok-
tober 1938 im Zuge der sogenannten Polenaktion nach Polen
angeschoben.

79

- 3 -

Der Berufungsrichter verneint ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss auf Grund der Änderung in Art. I Nr. 2 BEG-Schluss, § 4 Abs. 2 BEG. Es liege der Tatbestand der Ausweisung vor (§ 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG); die Kläger hätten deshalb den Anspruch schon nach bisherigem Recht geltend machen können.

Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Ansprüche, die in konkreten Fälle nach bisherigem Recht schon begründet waren, für die eine fristgerechte Anmeldung aber unterblieben ist, können nicht nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss angemeldet werden; abzustellen ist auf den Rechtszustand unmittelbar vor Verkündung des BEG-Schlussgesetzes (BGH RZW 1963, 331 Nr. 28; 1970, 562 Nr. 28). Der Bundesgerichtshof hat im Urteil RZW 1964, 308 Nr. 21 ausgesprochen, daß als Ausweisung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG alle Maßnahmen staatlicher Behörden oder entsprechende Maßnahmen der Parteidienststellen anzusehen sind, die den Zweck verfolgten, Ausländer zu veranlassen, das Staatsgebiet allabald und für immer zu verlassen, auch wenn sie den in der Ausländerpolizeiverordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen nicht genügten. Der Berufungsrichter hat deshalb rechtlich zutreffend die sogenannte Polensaktion als eine Ausweisung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG gewürdigt und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss verneint.

Soweit sich die Beschwerde auf § 189 a BEG nF bezieht, übersieht sie, daß die rechtzeitige Anmeldung eigener Ansprüche nicht fristwährend für die Anmeldung ererbter



32

- 4 -

Ansprüche wirkt (BGH RZW 1969, 503 Nr. 49). Ein etwaiger Antrag auf Hinterbliebenenrente nach der Schwester wäre rechtsunwirksam (BGH RZW 1966, 190 Nr. 4).

Die Hinweise der Beschwerde auf die Änderungen in Art. I Nr. 11, 13, 67 BEG-Schluss, §§ 15, 19, 150 BEG haben keinen Bezug zur Sache. Streitgegenstand sind Ansprüche für Berufs-, Eigentums- und Vermögensschaden. Die Bestimmungen der §§ 190 ff BEG greifen schon deshalb nicht ein, weil die Erblasserin die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG erfüllt. Außerdem ist sie im Vertreibungsgebiet ungekommen (§ 190 Abs. 2 BEG nF).

Auch die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 BEG) abgelehnt hat, sind richtig. Selbst wenn in dem Schriftsatz vom 18. November 1965 ein Antrag auf Wiedereinsetzung gesehen werden könnte, fehlte es an der Darlegung der Wiedereinsetzungsgründe und der Angabe der Mittel für ihre Glaubhaftmachung (vgl. BGH RZW 1965, 524 Nr. 26; 1968, 420 Nr. 22).



179

- 5 -

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird
zurückgewiesen.

Graf

Henkel

